

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das „Institut für Entwicklung und Frieden“
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 10. Februar 2015

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 53 / Nr. 16)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule/Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Assoziierte Mitglieder
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule/Rechtsstellung

Das Institut für Entwicklung und Frieden (abgekürzt „INEF“ und im Folgenden „INEF“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des INEF ist die Verknüpfung von sozialwissenschaftlicher Grundlagenforschung mit anwendungsorientierter Forschung und Politikberatung in den Feldern der Global Governance-, Entwicklungs- sowie Friedens- und Konfliktforschung.

(2) Zu diesem Zweck kooperiert das INEF eng mit nationalen und internationalen Partnern. So arbeitet es im Sinne des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Duisburg-Essen (ehemals Universität-GH-Duisburg) und der Stiftung Entwicklung und Frieden e. V. (SEF), Bonn, eng mit der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF) zusammen. Außerdem trägt es in der Rhein-Ruhr-Region zu einer Stärkung der Forschungszusammenarbeit in den unter § 2 Abs. 1 genannten Feldern bei, wie etwa durch seine Mitwirkung im Käte Hamburger Kolleg „Politische Kulturen der Weltgesellschaft. Chancen globaler Kooperation im 21. Jahrhundert“ auf Grundlage der Organisationsregelung vom 12. Juli 2012.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind die am Institut tätigen
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - d) studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Mitglieder des Instituts können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder anderer Fakultäten und Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen der UDE sein, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschend tätig sind.

(3) Der Antrag auf Institutsmitgliedschaft gemäß Absatz 2 ist an den Fakultätsrat zu richten, der im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des INEF darüber beschließt. Anträge von Mitgliedern anderer Fakultäten sind über die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät zu stellen. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst für eine Dauer von fünf Jahren. Sie kann durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des INEF um weitere Perioden à fünf Jahre verlängert werden.

(4) Die Mitglieder des Instituts tragen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 des Instituts bei.

(5) Die Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 und 2 erlischt mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft oder der Angehörigkeit zur Hochschule gem. § 9 HG oder auf Beschluss des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des INEF oder durch Austrittserklärung.

§ 4 Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann Personen von anderen Hochschulen und Einrichtungen, die nicht Mitglieder des INEF sind, für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären (Senior Associate Fellow bzw. Associate Fellow). Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum INEF ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Das INEF wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ist geborenes Mitglied des Vorstands. Sie oder er kann ihre oder seine Mitgliedschaft auf die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung übertragen, wobei diese oder dieser der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(3) Der weitere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Die dem Institut angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 a) wählen aus ihrem Kreis drei Mitglieder des Vorstandes und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

b) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 b) wählen aus ihrem Kreis ein Mitglied und deren Vertreterin oder Vertreter.

c) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 c) wählen aus ihrem Kreis ein Mitglied und ggf. dessen Vertreterin oder Vertreter.

d) Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 d) wählen aus ihrem Kreis ein Mitglied und ggf. dessen Vertreterin und Vertreter.

(4) Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer des INEF gehören dem Vorstand beratend an. An den Sitzungen des Vorstands können auf Wunsch auch die unter § 5 Abs. 3 a) bis 3 d) genannten Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen.

(5) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 a) bis 3 c) werden für eine Amtszeit von drei Jahren von den Institutsmitgliedern der jeweiligen Statusgruppe gewählt. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Das Vorstandsmitglied gemäß § 5 Abs. 3 d) wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin als Vorsitzende oder einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und eine Hochschullehrerin als seine Stellvertreterin oder einen Hochschullehrer als seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von sechs Jahren. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende fungiert als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor des INEF; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. stellvertretender Geschäftsführender Direktor. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters regelt § 6.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder dem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.

(9) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des INEF und bestimmt die Leitlinien der Institutsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Jahresplanung und das Arbeitsprogramm,
- b) Beschluss über den von der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer zu erstellenden Jahresbericht,
- c) Beratung und Beschluss über den jährlichen Haushalt,
- d) Ernennung einer Wissenschaftlichen Geschäftsführerin bzw. eines Wissenschaftlichen Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des INEF setzt sich aus der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor, der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder dem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor und der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer zusammen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Geschäftsführende Direktorin oder als Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands. Sie bzw. er ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von sechs Jahren. Die Person ist zugleich stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands. Sie bzw. er nimmt die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors wahr, wenn dieser verhindert ist. Die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin als neue Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als neuen Geschäftsführenden Direktor für die restliche Amtszeit wählt.

(5) Der Vorstand kann die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als neue stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für die restliche Amtszeit wählt.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Leitung des Instituts auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen,
- b) Vertretung des INEF in der Hochschule und nach außen,
- c) Entwicklung und Verantwortung des Forschungsprogramms.

(7) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den Wissenschaftlichen Geschäftsführer. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Instituts. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) innere Verwaltung des INEF,
- b) Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- d) Unterstützung der oder des Beiratsvorsitzenden bei der Vorbereitung von und Einladung zu Sitzungen,
- e) Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstands- und Beiratsbeschlüssen,
- f) Erstellung des Jahresberichts/Geschäftsberichts,
- g) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand,
- h) Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms.

(8) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann fallweise Aufgaben wie etwa die interne oder externe Vertretung des INEF oder Regelungen zur Nutzung des INEF gem. § 8 auf die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder den Wissenschaftlichen Geschäftsführer übertragen.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des INEF kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Forschungs- und Arbeitsprogramms sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene. Der Vorstand hat entsprechende Empfehlungen zu beraten und dem Wissenschaftlichen Beirat die ergriffenen Maßnahmen entsprechend darzulegen und zu erläutern. Damit der Beirat seine Aufgabe sachgerecht durchführen kann, werden ihm die Jahresberichte, die Protokolle der Vorstandssitzungen und auf Wunsch weitere Dokumente zugänglich gemacht, soweit dies nicht datenschutzrechtlichen Regelungen zuwider läuft.

(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf, jedoch nicht mehr als acht anerkannte Fachleute auf den in § 2 Abs. 1 benannten Arbeitsfeldern des INEF an.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre durch das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Wiederberufungen sind möglich.

(4) Der Beirat soll einmal im Jahr zusammentreten, muss jedoch mindestens alle zwei Jahre beraten.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter berufen den Beirat ein. Im Falle einer Verhinderung kann die Einladung auch durch die Wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. den Wissenschaftlichen Geschäftsführer erfolgen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 10.12.2014.

Duisburg und Essen, den 10. Februar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

§ 8 Nutzung

(1) Einrichtungen des INEF stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des INEF mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors nutzen.

(3) Die INEF-Bibliothek steht der Hochschulöffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung. Öffnungs- und Nutzungszeit legt die Wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. der Wissenschaftliche Geschäftsführer fest.

§ 9 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Entwicklung und Frieden vom 26. Januar 1990 (Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg Gesamthochschule Jg. 19, 1990, Nr. 454) außer Kraft.

Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Änderung nicht berührt. Soweit aufgrund der Neuregelung im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter für einzelne Statusgruppen in den Vorstand gewählt werden müssen, erfolgt dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt.